

**PRILL & FIDLER**  
KANZLEI IM  
MARKGRÄFLERLAND / AM KAISERSTUHL

Kanzlei Prill & Fidler-Im Büfang 4-D-79189 Bad Krozingen

21.04.2018

**ROLF FIDLER**

RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR  
HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT,  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT,  
ZERTIFIZIERTER TESTAMENTSFULLSTRECKER (AGT)

**JÜRGEN PRILL**

RECHTSANWALT UND  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT  
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

**MARKUS BOLL**

RECHTSANWALT UND  
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

**JANINA GILL-MARGENFELD**

RECHTSANWÄLTIN

**Patientenverfügung**  
  
**und**  
  
**Vorsorgevollmacht u.a.**

KANZLEI@PRILL-FIDLER.DE  
**WWW.PRILL-FIDLER.DE**

**BÜRO BAD KROZINGEN:**

IM BÜFANG 4  
D-79189 BAD KROZINGEN  
TEL: +49 (0) 7633 / 9 33 33 90  
FAX: +49 (0) 7633 / 9 33 33 99

**Vortrag Jahrestreffen Herzzentrum  
Freiburg-Bad Krozingen  
Samstag, 21.04.2018**

**BÜRO BREISACH:**

RHEINTORSTRASSE 1  
D-79206 BREISACH  
TEL: +49 (0) 7667 / 366  
FAX: +49 (0) 7667 / 422

**Seminarinhalt:**

**Vorsorgevollmacht; Patientenverfügung;  
Betreuungsverfügung, Organspendererklärung,  
Sorgerechtsverfügung und Trauerverfügung**

**BÜRO NEUENBURG:**

EINFANGWEG 11  
D-79395 NEUENBURG  
TEL: +49 (0) 7631 / 938 484

**BÜRO KANDERN:**

BAHNHOFSTRASSE 3  
D-79400 KANDERN  
TEL: +49 (0) 7626 / 9745 103

**Was Sie außer Ihrem Testament noch regeln sollten!**

**IN KOOPERATION MIT:**

WÖHRLE PFAFF ELLSÄSSER  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH  
WWW.WOHRLE-PFAFF.COM

Bankverbindung: Sparkasse Staufen-Breisach (BLZ 680 523 28) BIC: SOLADES1STF

Konto: 9515057; IBAN: DE06680523280009515057

Anderkonto: 9252792 IBAN: DE64680523280009252792

Skript PatientenV VorsorgeV.doc21.Apr.18, Samstag, 7:47, Seiten: 12



## **Wofür soll ich denn überhaupt Vorsorge treffen?**

### **Was kann denn schon passieren?**

Vielfach regeln Personen für den Fall ihres Versterbens durch ein Testament, was mit ihrem Vermögen nach dem Tod geschehen soll.

Nicht genügend Vorsorge wird jedoch für den Fall getroffen, dass man durch unvorhergesehene Ereignisse – z. B. einen Unfall oder aber eine schwere Krankheit – nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen wichtigen Angelegenheiten bestimmen und regeln zu können.

Man sollte sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer leitet meinen Betrieb?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Oder sogar, mit welchen Behinderungen will ich nicht mehr leben?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

### **Mein Ehepartner oder meine Kinder können sich doch darum kümmern!**

Angehörige stehen hoffentlich im Ernstfall bei, können aber keine rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen abgeben. Sie sind grundsätzlich keine gesetzlichen Vertreter. Dies gilt nur für Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Volljährige können hingegen nur durch Angehörige vertreten werden, wenn sie aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht (Vorsorgevollmacht) oder aufgrund gerichtlicher Bestellung zum Betreuer ernannt sind.

Man sollte dabei auch an die Angehörigen denken, damit alles geregelt ist und keine Behörden mehr eingeschaltet werden müssen, z. B. Amtsgericht.

### **Was sollte geregelt werden?**

Die Entscheidungsfindung für die Grenzsituationen des Lebens sollte umfassend abgesichert und durch eine ausführliche Information/Beratung begleitet werden.

Hierzu gehört, dass sich die verfügende Person sehr genau über ihren Willen und ihre Wünsche für derartige Situationen klar wird. Dabei können auch religiöse, weltanschauliche bzw. ethische Motivationen aufgenommen werden.

Eine Beratung kann absichern, dass durch umfassende Erklärungen sämtliche Unwägbarkeiten für diese Notsituationen geregelt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Selbstbestimmung einer Person bis zuletzt beachtet wird.

Mehrere Instrumente stehen für Erwachsene zur Verfügung, um in gesunden Tagen im Sinne der Selbstbestimmung schriftliche Willenserklärungen für den Fall der späteren Einwilligungsunfähigkeit abgeben zu können:

- eine Patientenverfügung,
- eine Betreuungsverfügung,
- die Vorsorgevollmacht und
- die Organspendererklärung
- die Sorgerechtsverfügung
- die Trauerverfügung.

In der **Patientenverfügung** (auch fälschlicherweise Patiententestament genannt) kann man sich zu seinen Wünschen bezüglich medizinischer Behandlung/Nichtbehandlung oder Behandlungsbegrenzung angesichts einer Erkrankung, insbesondere in der letzten Lebensphase, äußern. Sie kann mit den aufgeführten anderen Verfügungen kombiniert werden. Es empfiehlt sich aber in jedem Fall, isolierte Erklärungen zu verfassen.

Durch eine **Betreuungsverfügung** kann beeinflusst werden, wer vom Betreuungsgericht zum Betreuer bestellt wird. Bei der Bestellung eines Betreuers hat das Betreuungsgericht auf diese Weise vorab geäußerte und ausdrücklich erklärte Wünsche und Vorschläge des zu Betreuenden zu beachten.

Anstelle der Betreuungsverfügung kann eine **Vorsorgevollmacht** ausgestellt werden, in der eine Person des eigenen Vertrauens als Bevollmächtigte eingesetzt werden kann, die im Unterschied zum Betreuer nicht vom Betreuungsgericht bestellt werden muss, sondern im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit sofort handeln kann. Die Vorsorgevollmacht wird zu einem Zeitpunkt erteilt, in der die eigene Geschäftsfähigkeit unzweifelhaft besteht. Ihre Wirksamkeit tritt aber erst mit der eigenen ärztlich bzw. objektiv festgestellten Geschäftsunfähigkeit ein. Ab diesem Zeitpunkt kann der Bevollmächtigte mit der schriftlich ausgefertigten Vorsorgevollmacht sämtliche in der Vollmacht geregelten Angelegenheiten des Geschäftsunfähigen regeln.

Die **Organspendererklärung** ist die zustimmende oder widersprechende Erklärung zur Organspenderbereitschaft für den Fall des (Hirn-)Todes.

Mittels einer **Sorgerechtsverfügung** können die sorgeberechtigten Eltern eines Minderjährigen Kindes eine oder mehrere Personen vorschlagen bzw. benennen, die für den Fall, dass die Eltern selbst die Sorge über das minderjährige Kind nicht mehr ausüben können, die Vormundschaft bzw. die Pflege über das minderjährige Kind ausüben sollen.

Mit einer **Trauerverfügung** kann der Wunsch festgelegt werden, in welcher Art und Weise man beerdigt werden möchte.

Sie können auch unter ICE oder IC (in case of emergency) in Ihrem Handy eine Notfalltelefonnummer einspeichern. Bei den Rettungsdiensten hat sich rumgesprochen, dass bei einem Unfall in einem Handy unter diesem Schlagwort nach der Nummer gesucht werden soll, die im Notfall angerufen werden soll.

## Patientenverfügung

### Was versteht man unter einer Patientenverfügung?

Die **Patientenverfügung** (auch fälschlicherweise Patiententestament genannt) ist für sich gesehen die Regelung für die medizinische Versorgung und sonstigen Maßnahmen im Notfall. Sie soll den wirklichen oder mutmaßlichen Patientenwillen fixieren. Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie „in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt“ (§ 1901 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).

### Braucht man unbedingt eine Patientenverfügung? Was ist zu beachten?

Durch den medizinischen Fortschritt haben die medizinisch-technischen Möglichkeiten zur Lebensverlängerung auch bei schweren Krankheiten und im hohen Alter stark zugenommen. Die Menschen fürchten in diesem Zusammenhang immer mehr eine Übertherapie, insbesondere im Hinblick auf eine Sterbens- und Leidensverlängerung, z. B.

*Die fast 80jährige Patientin befindet sich nach einem Hirninfarkt im Koma mit vollständigem Verlust der Bewegungs- und Kommunikationsfähigkeit. Sie wird künstlich ernährt. Eine relevante Besserung des Zustandes ist nicht zu erwarten.*

Gibt es keine Patientenverfügung, wird versucht den mutmaßlichen Willen des Betroffenen zu erforschen, d. h. die Angehörigen werden befragt, ob die künstliche Ernährung eingestellt werden soll, was auf Dauer den Tod zur Folge hätte. Dadurch werden die schon durch den Unfall/Krankheit betroffenen Angehörige noch zusätzlich in die missliche Situation gebracht, Entscheidungen für den Betroffenen treffen zu müssen.

Um fremdbestimmte Entscheidungen zu vermeiden, werden Patientenverfügungen immer wichtiger.

Die Patientenverfügung kann wegen der strafrechtlichen Folgen für die behandelnden Personen **nicht die aktive Sterbehilfe vorschreiben**.

Dem gegenüber ist eine dem wirklichen oder mutmaßlichen Patientenwillen – und genau dieser soll mit dem Patientenverfügung fixiert werden – widersprechende Ausschöpfung intensivmedizinischer Technologie rechtswidrig.

### Ist eine Patientenverfügung für den Arzt rechtlich verbindlich?

Grundsätzliche Problematik bei einer Patientenverfügung ist, dass eine Willenserklärung bzw. Verfügung klarstellen soll, dass der erklärte Wille des Verfügenden berücksichtigt wird. Die Patientenverfügung hat nicht nur den Sinn und Zweck, die Adressaten der Verfügung bei der Erforschung des mutmaßlichen Willens zu unterstützen. Ziel der Verfügung muss eine solche Bindungswirkung sein, dass gerade nicht mehr auf die Ermittlung des mutmaßlichen Willens abgestellt werden muss. Dies gilt vor allem für den Fall, dass ein Betreuer bestellt wird und/oder das Betreuungsgericht für weitere Entscheidungen zuständig wird.

Das bedeutet jedoch, dass Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden können muss.

Das Patientenverfügung hat vollständige Bindungswirkung für die Adressaten, wie sich nun seit dem 01.01.2009 aus dem Gesetz ergibt. Früher ergab sich dies aus dem Beschluss des BGH v.

17.03.2003, XII XB 2/03 und den Stellungnahmen der Bundesärztekammer oder der Berliner Ärztekammer bzw. von den Kirchen zu Patientenverfügungen.

In jedem Fall ist aber ein schriftlich dokumentierter und dem Beweise zugänglicher Wille vorhanden; das Patientenverfügung wird somit in jedem Fall bei der Ermittlung des mutmaßlichen gegenwärtigen Verfügungswillens Berücksichtigung finden, wenn nicht sogar eine derartige Ermittlung durch das Vorhandensein der Patientenverfügung von vornherein unnötig ist.

Grundsätzlich ist trotz des Vorhandenseins einer Patientenverfügung für lebensbeendende Maßnahmen eine Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichts einzuholen ist. Dies entfällt, wenn sich der Betreuer/Vorsorgebevollmächtigte und der behandelnde Arzt einig sind.

### **Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?**

Das neue Gesetz sieht nun vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst und unterschrieben sein muss oder notariell beglaubigt oder beurkundet. Weiterhin muss der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung geschäftsfähig sein. Zur Beweissicherung bzw. zur Vermeidung von späteren Unstimmigkeiten oder einer Anfechtung empfiehlt sich, dass die Geschäftsfähigkeit und die Unterschrift durch Zeugen belegt werden.

Ein Formular für eine ideale Patientenverfügung gibt es nicht. Eine Patientenverfügung ist dann ideal, wenn sie den Bedürfnissen des Verfassers entspricht.

Von einem Musterformular aus dem Internet oder aus der Buchhandlung rate ich daher ohne Beratung ab. So vielfältig wie die Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen der Menschen sind, so vielfältig sind auch die individuellen Entscheidungen der Einzelnen, die sich daraus ergeben und die in einer Patientenverfügung einfließen können. Aus diesem Grunde und auch um die Ernsthaftigkeit der Erklärung zu untermauern, sollte kein fertiges Formular verwendet werden, sondern jeweils eine individuell formulierte Patientenverfügung erstellt werden.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, aber empfehlenswert, eine Patientenverfügung alle 1 – 2 Jahre zu erneuern oder zu bestätigen.

### **Möglicher Inhalt einer Patientenverfügung**

- Name, Adresse
- Wertvorstellungen, Einstellungen zu eigenen Leben und Sterben, religiöse Anschauungen
- Exemplarische Situation, für die die Verfügung gelten soll
- Maximalbehandlung
- dass keine lebenserhaltende Maßnahmen vorgenommen werden bzw. bereits begonnene abgebrochen werden
- keine Ernährung durch Magensonde oder Magenfistel, ggf. auch keine Flüssigkeitszufuhr
- keine Antibiotikagabe bei fieberhaften Begleitinfekten
- weitestgehende Beseitigung von Begleitsymptomen, insbesondere von Schmerzen; eine damit unter Umständen verbunden Lebensverkürzung nehme ich in Kauf
- Ort der Behandlung und des Sterbens
- persönlicher Beistand
- geistlicher Beistand
- Aussagen zur Verbindlichkeit
- Aussagen zur Entscheidungsfindung
- Hausarzt verständigen
- Obduktion
- Organspende

- Bevollmächtigung für eine Person zur Durchsetzung der Patientenverfügung
- Hinweis auf Vorsorgevollmacht
- Schlussformel
- von wem informiert
- Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit
- Aktualisierung

### **Wo bewahre ich eine Patientenverfügung auf?**

Es ist nicht notwendig, das Patientenverfügung bei einem Notar oder beim Gericht zu hinterlegen. Wichtig ist aber, dass es im Ernstfall dem Adressaten im Original vorliegt bzw. dass das Original schnell wiederzufinden ist. Es ist daher sinnvoll und zu raten, dass Hinweise auf eine Patientenverfügung in den persönlichen Papieren des Verfügenden, möglicherweise bei nahen Verwandten und/oder beim Hausarzt oder beim behandelnden Arzt deponiert werden, nach Möglichkeit mit einer Kopie der Patientenverfügung.

### **Kann ich eine Patientenverfügung widerrufen?**

Grundsätzlich ist das Patientenverfügung als Willenserklärung frei widerruflich, der Widerruf bedarf keiner bestimmten Form. Denkbar ist sogar, dass der Widerruf der Patientenverfügung im Ernstfall durch konkludentes Handeln erklärt wird, hier soll unter Umständen ein Zeichen mit den Augen oder ein Kopfnicken auf entsprechende Fragen ausreichen.

### **Aktueller Hinweis:**

Seit dem 01.09.2009 ist das 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts in Kraft getreten. Danach bleiben „alte“ Patientenverfügungen, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung verfasst wurden, grundsätzlich auch nach der neuen Rechtslage wirksam. Zu beachten ist aber, dass Patientenverfügungen zukünftig nur dann wirksam sind, wenn sie schriftlich verfasst und vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet sind (eine Unterschriftsbeglaubigung oder notarielle Beurkundung der Patientenverfügung ist dagegen nicht zwingend vorgeschrieben).

### **Hat eine Patientenverfügung steuerliche Auswirkungen?**

Verfügungen in einer Patientenverfügung, die ausschließlich die medizinische Versorgung oder sonstige Maßnahmen im Notfall betreffen, haben keine steuerlichen Auswirkungen.

## Betreuungsverfügung

### Was ist eine Betreuungsverfügung?

Für den Fall, dass durch unvorhergesehene Ereignisse, z. B. einen Unfall oder aber einer schweren Krankheit, eine Person ihre persönlichen Angelegenheiten aufgrund von körperlicher, psychischer oder seelischer Behinderung ganz oder teilweise selbst nicht mehr besorgen kann, wird per Gesetz nach § 1896 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch das Betreuungsgericht auf Antrag oder von Amts wegen ein Betreuer bestellt.

Durch eine Betreuungsverfügung kann beeinflusst werden, wer vom Betreuungsgericht zum Betreuer bestellt wird. Bei der Bestellung eines Betreuers hat das Betreuungsgericht auf diese Weise vorab geäußerte und ausdrücklich erklärte Wünsche und Vorschläge zu beachten. Dem Vorschlag wird entsprochen, wenn dies dem Wohl des Verfügenden nicht widerspricht. Da der zu Betreuende bei Eintritt des Betreuungsfalls regelmäßig nicht mehr in der Lage sein wird, Vorschläge zu unterbreiten, kann durch eine Betreuungsverfügung für die Zukunft sichergestellt werden, dass der gewünschte Betreuer ausgewählt und das Betreuungsverhältnis entsprechend dem Willen des zu Betreuenden ausgestaltet wird.

Denn die Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen auf der Basis einer Vollmacht durch einen Bevollmächtigten geht der gesetzlichen Betreuung grundsätzlich vor: **Grundsatz der Subsidiarität der gesetzlichen Betreuung.**

### Ist eine Betreuungsverfügung bindend?

Der Betreuer hat sich den geäußerten Wünschen und Verfügungen des Betreuten zu unterwerfen. Allerdings besteht diese Bindungswirkung nur innerhalb eines in der Verfügung festgelegten Aufgabenkreises, anderweitige Erledigungen sind grundsätzlich als freiwillig anzusehen.

Auch unterliegt der Betreuer der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Der Betreuer hat durch die Bestellung die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Insbesondere kann der Betreuer für bestimmte Bereiche die Vertretungsmacht haben, wohingegen bei verbleibender übriger Geschäftsfähigkeit des Betreuten ansonsten seine selbständige Handlungsfähigkeit nach wie vor besteht.

Mit Aufhebung bzw. Entlassung des Betreuers ist die Vertretung beendet.

### Möglicher Inhalt einer Betreuerverfügung?

- Benennung des Betreuers
- Verweis auf Patientenverfügung
- Unterbringung für den Pflegefall

### Wo soll ich eine Betreuungsverfügung aufbewahren?

Es gibt keine einheitliche Regelung für die Hinterlegung von Betreuungsverfügungen. Es empfiehlt sich aber in jedem Fall, eine Betreuungsverfügung beim zuständigen Betreuungsgericht einzureichen und dort aufbewahren zu lassen, was mit keinen Kosten verbunden ist.

Darüber hinaus ist es sinnvoll und zu raten, dass Hinweise auf eine Betreuungsverfügung in den persönlichen Papieren des Verfügenden, möglicherweise beim vorgeschlagenen Betreuer und/oder beim Hausarzt oder beim behandelnden Arzt deponiert werden.

Zwar besteht eine Ablieferungspflicht an das Betreuungsgericht für diejenigen Personen, die Vorschläge zur Betreuung einer Person im Besitz haben und davon Kenntnis erlangt haben. Durch die Hinterlegung bei den Betreuungsgerichten besteht aber in jedem Fall eine gewisse Gewähr, dass

bei Prüfung der Betreuerbestellung die Betreuungsverfügung vorliegt und dann entsprechend berücksichtigt werden kann.

### **Hat eine Betreuungsverfügung steuerliche Auswirkungen?**

Die Bestellung eines Betreuers kann auch Auswirkungen auf das Besteuerungsverfahren des Betreuten haben. Wird eine umfassende Betreuung durch das Betreuungsgericht angeordnet, erlangt der Betreuer auch für das Besteuerungsverfahren die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Betreuten.

## **Vorsorgevollmacht**

### **Was ist eine Vorsorgevollmacht? Was ist der Unterschied zur Betreuungsverfügung?**

Anstelle der Betreuungsverfügung kann eine **Vorsorgevollmacht** ausgestellt werden, in der eine Person des eigenen Vertrauens als Bevollmächtigte eingesetzt werden kann, die im Unterschied zum Betreuer nicht vom Betreuungsgericht bestellt werden muss, sondern im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit sofort handeln kann. Die Vorsorgevollmacht wird zu einem Zeitpunkt erteilt, in der die eigene Geschäftsfähigkeit unzweifelhaft besteht. Ihre Wirksamkeit tritt aber erst mit der eigenen ärztlich bzw. objektiv festgestellten Geschäftsunfähigkeit ein. Ab diesem Zeitpunkt kann der Bevollmächtigte mit der schriftlich ausgefertigten Vorsorgevollmacht sämtliche in der Vollmacht geregelten Angelegenheiten des Geschäftsunfähigen regeln.

Grundsätzlich kann eine Vorsorgevollmacht auch dahin gehend erweitert werden, dass sie erst zum Zeitpunkt des Todes des Vollmachtgebers wirksam wird, es besteht also die Möglichkeit, vermögensrechtliche Angelegenheiten durch eine Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus zu regeln (sog. **postmortale Vollmacht**). Vorteil einer solchen Vollmacht ist, dass mit deren Erteilung und mit Eintritt des Todes des Vollmachtgebers als Bedingung der Bevollmächtigte sofort – ohne Erbschein o.ä. – die Vermögensangelegenheiten des Vollmachtgebers übernehmen kann. Dieser Bevollmächtigte kann sowohl ein Erbe, aber auch ein durch den Vollmachtgeber bestimmter Testamentsvollstrecker sein. Dieser kann bis zur Erteilung eines Erbscheins bzw. der Auseinandersetzung einer etwaigen Erbengemeinschaft die Verwaltung der Erbmasse ordnungsgemäß übernehmen und sicherstellen.

Da die Vorsorgevollmacht bei Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nicht mehr widerrufbar ist, kann eine Vorsorgevollmacht vorsehen, dass ein gerichtlich bestellter Betreuer (so genannter **Kontrollbetreuer**) die Vollmacht widerrufen kann.

Sinnvoll ist es auch, einen **Ersatzbevollmächtigten** zu benennen, dies für den Fall, dass der zuerst Bevollmächtigte selbst nicht mehr in der Lage oder bereit ist, die übertragene Vorsorge auszuführen.

Bei Eheleuten bietet sich eine gegenseitige Vorsorgebevollmächtigung an. Auch hier ist unbedingt notwendig, dass ein Ersatzbevollmächtigter bestimmt wird, der entweder für beide oder aber für einen der Erklärenden entsprechend die übertragene Vorsorge auszuführen hat.

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht also im Rahmen der Privatautonomie eine freiere Bestimmung der Regelung der persönlichen Angelegenheiten, insbesondere sind die Genehmigungsvoraussetzungen für Geschäfte wie z. B.:

- Verfügungen über ein Grundstück
- Erbschaftsausschlagung
- Gesellschaftsverträge
- Unternehmensveräußerung

- Pachtverträge
- Darlehensverträge
- Vertretung im Zivilprozess
- usw.

nicht für den Bevollmächtigten gegeben. Es besteht hier also weitergehende Freiheit und größere Verfügungsbefugnis als in einem Betreuungsverhältnis.

### **Muss eine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?**

Hinsichtlich der Formvoraussetzungen besteht grundsätzlich kein besonderes Erfordernis; einzig und allein entscheidend ist, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung geschäftsfähig sein muss. Zur Beweissicherung bzw. zur Vermeidung von späteren Unstimmigkeiten oder einer Anfechtung empfiehlt sich aber in jedem Fall die schriftliche Vollmachtserteilung, sinnvoll ist darüber hinaus, dass die Geschäftsfähigkeit durch Zeugen belegt wird.

Manchmal empfiehlt es sich gerade im Hinblick auf die sichere Feststellung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers und unter Beweissicherungsgesichtspunkten die notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht. Mit der notariellen Beurkundung wäre dann auch der Problemkreis hinsichtlich Grundbuch bzw. auch bankspezifischer Formerfordernisse gelöst und vollständig abgedeckt.

Wenn die Vollmacht die Vorsorge für ärztliche Maßnahmen bzw. allgemein für die Gesundheitsfürsorge mit umfassen soll, ist die Schriftform für deren Wirksamkeit Voraussetzung.

### **Gibt es Bereiche, für die ich keine Vollmacht erteilen kann?**

Für einzelne Bereiche hat der Gesetzgeber eine Betreuungsgerichtliche Genehmigung für bestimmte Maßnahmen als Voraussetzung festgesetzt; § 1904 II BGB Eingriff mit Todesrisiko, § 1906 II BGB Unterbringung in eine Anstalt und § 1906a II BGB ärztliche Zwangsmaßnahmen.

### **Kann ich eine Vorsorgevollmacht widerrufen?**

Es ist ebenso notwendig, dass die Vollmacht widerruflich ist, dies gerade hinsichtlich der Missbrauchsgefahr einer erst nach dem Tod des Vollmachtgebers wirkenden Bevollmächtigung. Zu beachten ist, dass eine abstrakte, unwiderrufliche Generalvollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus als sittenwidrig angesehen wird.

### **Kann ich den Bevollmächtigten kontrollieren lassen?**

Die Bestellung eines so genannten Kontrollbetreuer ist möglich aber in den meisten Fällen nicht ratsam.

### **Möglicher Inhalt einer Vorsorgevollmacht?**

- Daten Bevollmächtigter
- Umfang im gesundheitlichen Bereich
- Aufenthaltsbestimmung
- Einwilligung in freiheitsentziehende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Einwilligung zu Dingen gemäß einer Patientenverfügung
- vermögensrechtlichen Bereich (Konten, Verträge abzuschließen, Kündigungen)
- Widerruf
- Für den Fall einer Betreuung einen Betreuervorschlag

## Wo bewahre ich eine Vorsorgevollmacht auf?

Grundsätzlich ist es nicht notwendig, dass die Vorsorgevollmacht beim Notar oder beim Gericht hinterlegt wird. Eine Hinterlegung sieht zumindest das Gesetz nicht vor.

Notwendig und sinnvoll ist aber, dass auch den Bevollmächtigten entsprechende Ausfertigungen der Vollmacht übergeben werden. Auch kann der beurkundende Notar bzw. beratende Anwalt die Vorsorgevollmacht bei sich in Abschrift aufbewahren. Es ist zu raten, dass Hinweise auf die Vorsorgevollmacht in den persönlichen Papieren des Vollmachtgebers deponiert werden. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die beteiligten Personen jederzeit das Original der Vorsorgevollmacht vorlegen können.

Seit dem 01.03.2005 kann bei der Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister -, Postfach 08 01 51 in 10001 Berlin, Vorsorgevollmachten registriert werden. Formulare gibt es unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de).

## Hat eine Vorsorgevollmacht steuerliche Folgen?

Die Erteilung der Vorsorgevollmacht selbst zieht keine unmittelbaren steuerlichen Konsequenzen nach sich, kann jedoch Auswirkungen auf das Besteuerungsverfahren des Vollmachtgebers haben.

Der Umfang seiner Vertretungsbefugnis wird durch den Inhalt der Vollmacht bestimmt. Gegenüber den Finanzbehörden gilt der Bevollmächtigte als zur **Vornahme aller das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen** ermächtigt. Diese Fiktion gilt allerdings nicht hinsichtlich des Empfangs von Steuererstattungen und Steuervergütungen. Allerdings kann der Vollmachtgeber auch hierzu den Bevollmächtigten mittels Erklärung gegenüber den Finanzbehörden ermächtigen.

Im Regelfall wird hierzu angesichts der regelmäßig kurzen Vertretungszeit hierzu jedoch kein Bedürfnis bestehen.

## Organspendererklärung

In Deutschland herrscht großer Mangel an Spenderorganen. Trotzdem sieht das deutsche Transplantationsgesetz keine Handlungspflichten des Bürgers im Zusammenhang mit der Organspende vor. Es gibt also in Deutschland keine Regelung, die eine Organentnahme ohne weiteres bei solchen Personen ermöglichen würde, die einer Entnahme nicht ausdrücklich widersprochen haben. Liegt keine schriftliche Erklärung des Betroffenen zur Organentnahme vor, so entscheidet der „nächste Angehörige“ des möglichen Organspenders über das ja oder nein zur Organentnahme. Der Angehörige hat bei seiner Entscheidung zwar den mutmaßlichen Willen des möglichen Organspenders zu beachten, das ändert aber nichts daran, dass den Angehörigen in einer ohnehin belastenden Situation die Last der Entscheidung trifft.

Bei Kleinkindern entscheiden die Eltern über die Organspende. Ab dem 14. Geburtstag kann man einer Organentnahme widersprechen und ab dem 16. Geburtstag kann man selbstständig eine Organspendererklärung abgeben, die bis ins Höhe Alter, je nach allgemeinem Gesundheitszustand, Sinn macht. Zum Beispiel kann auch noch eine funktionstüchtige Niere eines mit über 70 Jahren Verstorbenen einem anderen Menschen wieder ein fast normales Leben schenken.

Es ist sinnvoll, die Organspendererklärung mit einer über den Tod hinaus fort geltenden Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Der Bevollmächtigte kann dazu ermächtigt werden, die Organspenderentscheidung zu treffen oder die Einhaltung der Organspendererklärung des Patienten zu überwachen.

Die Organspendererklärung kann auch mit einer Patientenverfügung kombiniert werden.

## **Problem**

Zwecke der Organtransplantation können es erfordern, dass die in einer Patientenverfügung geregelten Behandlungsbegrenzungen kurzfristig ignoriert werden müssen, damit die zu transplantierenden Organe funktionstüchtig bleiben. Dies muss bei Abfassung beider Verfügungen beachtet werden.

## **Sorgerechtsverfügung:**

Grundsätzlich haben die Eltern das Recht und die Pflicht für das minderjährige Kind zu sorgen. Das Sorgerecht umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst die Bestimmung des Namens, die Wohnsitz- und Aufenthaltsbestimmung, Erziehung und Beaufsichtigung, Auswahl von Schule, Ausbildung und Beruf, Veranlassung und Einwilligung in ärztliche Maßnahmen und das Umgangsrecht des Kindes.

Die Vermögenssorge umfasst alle tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, dass Kindesvermögen zu erhalten und zu vermehren. Die Vermögenssorge berechtigt in Grenzen zur Vertretung des Kindes, insbesondere in Rechtsstreitigkeiten. Das Sorgerecht ist höchstpersönlich und nur im Rahmen des staatlichen Wächteramtes entziehbar.

Kann diese elterliche Sorge ganz oder zum Teil nicht mehr ausgeübt werden, muss das Sorgerecht von Amts wegen auf den anderen Elternteil, einen Vormund oder Pfleger übertragen werden.

Mittels einer Sorgerechtsverfügung können die sorgeberechtigten Eltern eines minderjährigen Kindes eine oder mehrere Personen vorschlagen bzw. benennen, die für den Fall, dass die Eltern selbst die Sorge über das minderjährige Kind nicht mehr ausüben können, die Vormundschaft bzw. die Pflege über das minderjährige Kind ausüben sollen.

Auch möglich ist der Ausschluss von Personen, die das Amt der Vormundschaft oder der Pflegschaft gerade nicht übertragen bekommen sollen.

Grundsätzlich muss man die Sorgerechtsverfügung danach getrennt behandeln, ob eine Vormundbestimmung durch den Tod der sorgeberechtigten Eltern oder aus anderen Gründen notwendig wird. Im Falle des Todes der sorgeberechtigten Eltern besteht ein Benennungsrecht der Eltern.

Muss aus anderen Gründen, als dem des Todes der sorgeberechtigten Eltern die Vormundschaft angeordnet werden, ist im BGB kein Benennungsrecht der Eltern normiert, jedoch hat das Gericht die Eltern zu hören.

Wollen die sorgeberechtigten Eltern einen Vormund für den Fall ihres Todes benennen, sieht das Gesetz die Form einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) vor.

Da das Gesetz für die anderen Fälle, z.B. Verlust der Sorgeberechtigung etwa durch Handlungsunfähigkeit, keine besondere Form vorsieht, sollte dennoch in Form einer letztwilligen Verfügung vorgenommen werden (somit handschriftlich).

Sinnvoll ist in jedem Fall die Richtung, dass die Sorgerechtsverfügung unter Zeugen, die die Freiwilligkeit und die Einsichtsfähigkeit bestätigen können.

## **Verbindlichkeit der Sorgerechtsverfügung:**

Sorgerechtsverfügungen für den Fall des Todes sind verbindlich. Das Betreuungsgericht kann nur in Ausnahmen hiervon abweichen.

Ist der Verlust der Sorgeberechtigung aus anderen Gründen eingetreten, ist das Betreuungsgericht nicht an die Benennung durch die sorgeberechtigten Eltern gebunden, jedoch hat es den Willen der Eltern eigenständig zu erforschen und in seine Abwägungen zur Auswahl einer geeigneten Person einzubeziehen.

Zu beachten bleibt, dass die Sorgerechtsübertragung auf einen anderen Elternteil Vorrang vor der Anordnung einer Vormundschaft hat.

Ist es nun das Ziel, dass ein allein sorgeberechtigter Elternteil eine Sorgerechtsverfügung verfasst, um auszuschließen, dass der andere – bisher nicht sorgeberechtigter Elternteil – das Sorgerecht im Ernstfall erhält, sollte dieser vorrangig durch eine Verbleibensanordnung bedacht werden.

## **Trauerverfügung**

Mit einer Trauerverfügung kann der Wunsch festgelegt werden, in welcher Art und Weise die Beerdigung des verfügenden erfolgen soll. Sie bedarf keiner bestimmten Form, jedoch ist aus Gründen der Beweisbarkeit und der Klarheit die Schriftform zu wählen. Der Wille über die Art und Weise der Bestattung wird oft auch in einem Testament mitverfügt. Dies hat jedoch den Nachteil, dass eine Testamentseröffnung in der Regel immer mehrere Wochen dauert und der Wille, der die Art und Weise der Beerdigung bestimmen soll, schnellstmöglich gefunden und umgesetzt werden muss. Daher bittet es sich an, eine separate Trauerverfügung zu verfassen. Die Todesfürsorge regelt sich nicht nach dem Erbrecht, viel mehr ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen maßgeblich. Ist kein Wille erkennbar, sind nach Gewohnheitsrecht seine nächsten Angehörigen zur Todesfürsorge berechtigt und verpflichtet. Unter ihnen hat dann der Ehegatte ein Vorrecht. Hat der Verstorbene jemanden bestimmt, ist dieser an die Trauerverfügung gebunden.

## **Kosten und Gebühren**

Entwirft ein **Notar** eine Verfügung, so richten sich seine Gebühren nach der Notarkostengesetz.

Im Regelfall wird mit dem **Anwalt** eine Pauschalgebühr vereinbart. Die Höhe richtet sich nach dem Umfang und Schwierigkeit im Einzelfall.

## **Ergänzender Hinweis:**

Auch bei optimaler Information und Beratung gibt es bei Nutzung der juristischen Möglichkeiten vorsorglicher Willensbekundungen keine absolute Sicherheit, dass diese im Fall der Fälle tatsächlich in vollem Umfang durchgesetzt werden. Es bleiben zu viele Fragen offen bezüglich der Entwicklung der eigenen Erkrankung oder Behinderung, als auch hinsichtlich der Reaktion auf das eigene Selbstbestimmungsrecht.

Dennoch sind die hier genannten Verfügungen allesamt grundsätzlich geeignet, das Selbstbestimmungsrecht der Bürger über seine höchstpersönlichen Belange zu stärken.